

Auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung befinden sich Personen in staatlichem Gewahrsam, wenn

- gegen sie Untersuchungshaft (§ 122 StPO) angeordnet wurde und vollzogen wird
- sie sich in Strafhaft in einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus befinden (hierzu gehören auch die Fälle des Widerrufs gemäß § 35 Abs. 3 und § 45 Abs. 5 StGB)
- sie gemäß §§ 11, 15 und 16 des Gesetzes über die Einweisung in stationäre Einrichtungen für psychisch Kranke vom 11.6.1968 (GBL. I S. 273) durch eine gerichtliche Entscheidung eingewiesen worden sind, nicht dagegen bei einer befristeten ärztlichen Einweisung durch Anordnung des Kreisarztes (§6 des genannten Gesetzes).

Die Hilfeleistung beim Entweichen aus dem Gewahrsam wird durch § 235 StGB selbständig unter Strafe gestellt. (Eine Beihilfe gemäß § 22 StGB in Verbindung mit § 237 StGB wäre nicht in allen von § 235 StGB erfaßten Fällen strafbar, sondern nur in den Fällen der *Beihilfe* zum Entweichen aus der Strafhaft.)

Paragraph 235 Abs. 2 StGB regelt die Bestrafung des schweren Falles der Gefangenenbefreiung. Eine erhöhte Strafandrohung ermöglicht konsequente strafrechtliche Verfolgung der Tatbegehung unter Anwendung oder Androhung von Gewalt. Das ist erforderlich, weil derartigen Angriffen ein hoher Grad an Gefährlichkeit inneohnt.

Die *Gefangenenmeuterei* stellt eine schwere Gefährdung der inneren Ordnung und Sicherheit der Haft- oder Strafvollzugseinrichtungen dar. Sie ist gemäß § 236 StGB eine Straftat von Personen, die sich in *Untersuchungshaft* oder in *Strafhaft* befinden. Vorläufig Festgenommene oder in einer psychiatrischen Einrichtung Untergebrachte gehören nicht zu dem hier bezeichneten Täterkreis.

Das Delikt kann nur von zwei oder mehreren Inhaftierten begangen werden. Die Straftat ist schon dann vollendet, wenn der Inhaftierte sich mit einem oder mehreren Inhaftierten *zusammengeschlossen* hat, sofern dieser Zusammenschluß mit der *Zielsetzung* erfolgt, den mit der Bewachung oder Beaufsichtigung Beauftragten *Widerstand zu leisten*, sie *tätlich anzugreifen* oder zu *nötigen* oder gegen gesetzlich festgelegte Vollzugsmaßnahmen Widerstand zu leisten. Die Gefangenenmeuterei muß also nicht auf eine widerrechtliche Befreiung der Inhaftierten gerichtet gewesen sein; es genügt, wenn sich die Inhaftierten beispielsweise das Ziel stellen, eine Anordnung des

Bewachungspersonals nicht zu befolgen, sich dessen Anordnungen durch Tätlichkeiten zu widersetzen oder Angehörige des Bewachungspersonals tätlich anzugreifen oder sie zu einem bestimmten Verhalten zu nötigen.

In Abs. 2 werden für die Tatbegehung von untergeordneter Bedeutung niedrigere Strafen (Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Haftstrafe) angedroht. Zugleich wird die Tatbegehung durch einen Einzeltäter erfaßt. Damit sollen hartnäckige Einzeltäter, die renitent Widerstand leisten, negative Beispiele für andere Inhaftierte geben und dadurch Sicherheit und Ordnung in Untersuchungshaftanstalten oder Strafvollzugseinrichtungen erheblich beeinträchtigen, strafrechtlich belangt werden können, sofern disziplinierende Maßnahmen der Strafvollzugseinrichtung nicht den erforderlichen Erfolg haben.

Der Versuch der Gefangenenmeuterei ist gemäß § 236 Abs. 3 StGB strafbar.

Der für Rädelsführer (§217 Abs. 2 StGB) vorgesehene höhere Strafrahmen (Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren) kommt auch dann in Betracht, wenn der von ihnen organisierte Zusammenschluß nicht zustande kommt (§236 Abs. 3 und 4).

Paragraph 237 StGB stellt das *Entweichen aus gerichtlich angeordnetem Freiheitsentzug*, die sogenannte Gefangenen selbstbefreiung, unter Strafe, um eine ordnungsgemäße Durchführung des Freiheitsentzuges zu gewährleisten.

Täter kann nur sein, wer *rechtskräftig* zu einer Strafe mit Freiheitsentzug verurteilt worden ist und sich in einer Strafvollzugseinrichtung oder in einem Jugendhaus bzw. unter Bewachung oder Beaufsichtigung befindet (z. B. beim Arbeitseinsatz außerhalb der Strafvollzugseinrichtung oder auf dem Transport). Die Straftat besteht darin, daß der Täter aus der Strafvollzugseinrichtung oder aus der Bewachung oder Beaufsichtigung der mit Aufgaben des Strafvollzuges Beauftragten flieht und damit die Durchführung des Strafvollzuges, also des Vollzuges eines gerichtlich angeordneten Freiheitsentzuges (Freiheitsstrafe, Haftstrafe, Jugendhaft, Strafarrrest gemäß § 252 StGB) verhindert.

Der *Versuch* ist *nicht* unter Strafe gestellt.

Von einer Bestrafung kann abgesehen werden, wenn sich der Täter den Sicherheitsorganen *freiwillig stellt*.